

Aufgabe 2

- a) Es handelt sich um die Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem Beaufsichtigungs- und Betreuungsaufwand in Höhe von bis zu 460 € p. a. Diese kann sie erhalten, wenn bei ihrer Mutter auf Dauer ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung aufgrund erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegt.
- b) Es ist erforderlich, dass ein Gutachter dies feststellt. Daher Vorschlag, einen Gutachter entsprechend zu beauftragen.
- c) Unter niedrigschwelligen Betreuungsangeboten versteht man Betreuungsangebote, die auf ehrenamtlichen Helfern basieren. Sie werden öffentlich gefördert und sind auch aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit recht preiswert. Es handelt sich um familienentlastende Dienste, Betreuungsgruppen für Demenzkranke, stundenweise Einzelbetreuung durch Helferkreise usw.

Aufgabe 5

Maßgeblich für diesen Vorgang ist der § 5 VVG (Billigungsklausel). Der Versicherer muss die Änderung im Versicherungsschein deutlich kennzeichnen. Innerhalb eines Monats nach Zugang besteht dann das Recht des Widerspruches.

Frau Losch hätte also in der Zeit vom 30. August bis 30. September 2004 von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen können. Am 10. Oktober 2004 war diese Frist bereits verstrichen und somit kein Widerspruch mehr möglich.

Die mündliche Vereinbarung zwischen dem Vertreter und Frau Losch ersetzt allerdings nicht die Verpflichtung des VR gem. § 5 VVG, nach der er auf die Änderung ausdrücklich hinzuweisen hat.

Der VR ist somit seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen und deshalb kommen die Inhalte des Antrages zum Tragen (§ 5 Abs. 3 VVG). Frau Losch hat folglich für die gesamte Vertragsdauer keinen Risikozuschlag zu bezahlen.